



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

38. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 13.07.2012

Nummer 5

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 06.07.2012 über den Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 05.07.2012 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011
2. Bekanntmachung vom 06.07.2012 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Bestwig
3. Bekanntmachung vom 06.07.2012 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 für den Ausbau der „Grimmestraße“ im Abschnitt zwischen dem Einmündungsbereich „Hermann-Löns-Straße/Am Stode“ bis zur Kreuzung am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Bestwig
4. Bekanntmachung vom 15.05.2012 über den wesentlichen Inhalt der in der nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 09.05.2012 gefassten Beschlüsse
5. Bekanntmachung vom 06.07.2012 über den wesentlichen Inhalt der in der nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 05.07.2012 gefassten Beschlüsse
6. Bekanntmachung der HochsauerlandEnergie GmbH vom Juli 2012
 - Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2011 der HochsauerlandEnergie GmbH
 - Bestätigungsvermerk der WRG Audit GmbH, Gütersloh, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 der HochsauerlandEnergie GmbH
 - Auslegung des Jahresabschlusses 2011 und des Lageberichts 2011 der HochsauerlandEnergie GmbH

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 05.07.2012 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.06.2012, TOP 4

- stellt der Rat der Gemeinde Bestwig den Jahresabschluss 2011 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig fest. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 504.007,15 € ist der Ausgleichsrücklage zu entnehmen;
- erteilt der Rat der Gemeinde Bestwig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 einstimmig Entlastung.

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss über Feststellung des Jahresabschlusses 2011 sowie der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 06.07.2012 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2011 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Kohlmann
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
im Gebiet der Gemeinde Bestwig
vom 06.07.2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Bestwig als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 05.07.2012 für das Gebiet der Gemeinde Bestwig folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- (1) am letzten Sonntag im Monat April
- (2) am 1. Sonntag im Monat September
- (3) am letzten Sonntag im Monat Oktober

Die Öffnungszeit wird jeweils auf die Zeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr beschränkt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten seine Verkaufsstelle offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Bestwig vom 26.04.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt.

Bestwig, den 06.07.2012

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Péus

3

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 für den Ausbau der „Grimmestraße“ im Abschnitt zwischen dem Einmündungsbereich „Hermann-Löns-Straße/Am Stode“ bis zur Kreuzung am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Bestwig vom 06.07.2012

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Die anrechenbare Breite gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 2a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 wird für den Ausbau der Grimmestraße im Abschnitt zwischen dem Einmündungsbereich „Hermann-Löns-Straße/Am Stode“ bis zur Kreuzung am Feuerwehrgerätehaus auf 5,50 m festgesetzt.

Begründung:

Vor Durchführung der Straßenausbaumaßnahme in dem vorgenannten Abschnitt der Grimmestraße hat dieser Abschnitt nur über eine Breite von 5,00 m verfügt. Im unteren Abschnitt der Grimmestraße war die Fahrbahn bereits auf 6,00 m Breite ausgebaut. Da auch der nunmehr ausgebaute Abschnitt die Funktion einer Haupteerschließungsstraße erfüllen sollte, wurde eine Breite von 6,00 m gewählt, um einen reibungslosen Begegnungsverkehr zwischen zwei LKW zu ermöglichen. Dieser Abschnitt wird überwiegend durch die Firma Tital mit Liefer- und Mitarbeiterverkehr genutzt und somit auch überproportional abgenutzt. Nach Aussage des zuständigen Verkehrsplaners kann für eine Haupteerschließungsstraße jedoch eine Ausbaubreite von 5,50 m ausreichend sein.

Bei uneingeschränkter Anwendung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bestwig vom 06.05.2010 muss als anrechenbare Breite 6,00 m für den vorgenannten Abschnitt der Grimmestraße zugrunde gelegt werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abweichungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Abweichungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Abweichungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt.

Bestwig, den 06.07.2012

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Péus

4

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 15.05.2012

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 09.05.2012 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 die Auftragsvergabe zur Erstellung eines unterirdischen Löschwasserbehälters in Grimlinghausen beschlossen.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Waldstraße im Ortsteil Nuttlar – Straßenbauarbeiten - beschlossen.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Gemeinestraße „Siedlung“ im Ortsteil Andreasberg - Straßenbauarbeiten – beschlossen.
4. Unter Punkt 6 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Veräußerung von Teilflächen aus gemeindeeigenen Grundstücken im Ortsteil Heringhausen beschlossen.

Péus

5

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 06.07.2012

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 05.07.2012 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 den Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages ab dem 01.12.2014 beschlossen.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig beschlossen einen stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren zu ernennen.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 den Erwerb von Wegeflächen in der Gemarkung Ramsbeck beschlossen.

4. Unter Punkt 6 hat der Rat der Gemeinde Bestwig eine Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe für den Ausbau eines Abschnittes der „Andreasstraße“ von der Einmündung „Kapellenstraße“ in westliche Richtung bis zur Einmündung der Straße „Zum Ostenberg“ im Ortsteil Velmede genehmigt.
5. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 7 eine Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe für den Ausbau eines Abschnittes der Straße „Zum Schulzentrum“ vom Beginn der Buswendeschleife bis zum Beginn des Kreuzungsbereiches der Straße „Zum Schulzentrum“ auf die B7 im Ortsteil Borghausen genehmigt.

Péus

6

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäfts-jahr 2011 der HochsauerlandEnergie GmbH.

In seiner Sitzung vom 29. Mai 2012 hat die Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 einstimmig festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 404.815,29 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bekanntmachung

des Bestätigungsvermerks der WRG Audit GmbH, Gütersloh, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 der HochsauerlandEnergie GmbH

An die HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmä-

ßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2011 und des Lageberichts 2011 der HochsauerlandEnergie GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16. Juli 2012 bis zum 03. August 2012 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Auf'm Brinke 11 in 59872 Meschede öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.
